

steuerlich begünstigte Arbeitgeber-Leistungen

steuerfreie Arbeitgeber-Leistungen

Arbeitgeber-Leistungen mit Zusätzlichkeitserfordernis**

- Kinderbetreuung
 - Kindergartenzuschuss für nicht schulpflichtige Kinder (§ 3 Nr. 33 EStG)
 - Beratungsleistungen für den Arbeitnehmer zur Betreuungsmöglichkeiten von Kindern (auch z.B. Vermittlung von Betreuungspersonen ; § 3 Nr. 34a Buchst. a) EStG)
 - Leistungen des Arbeitgebers bis zu 600€/Jahr für die kurzfristige Betreuung von Kindern bis 14 Jahren (§ 3 Nr. 34a Buchst. b) EStG)
- Gesundheitsförderung für Arbeitnehmer bis 500€/Jahr (§ 3 Nr. 34 EStG)

Arbeitgeber-Leistungen ohne Zusätzlichkeitserfordernis**

- Aufmerksamkeit aus Anlass eines persönlichen Ereignisses bis 60€ (R 19.6.LStR)
- Sachbezüge bis 44€ pro Monat (§ 8 Abs. 2 S.9 EStG)
 - Benzingutschein
 - Warengutschein ≠ Barentlohnung
 - Mietvorteile bei Überlassung Wohnraum/Dienstwagen
 - alle anderen Sachgeschenke
- Betriebsveranstaltungen (R 19.5 LStR) bis 110€ pro Person (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG)
- Nutzung von Bonuspunkten aus Kundenbindungsprogramm bis 1080€ (§ 3 Nr. 38 EStG)
- Essensmarken (Kantinenessen, Restaurantbesuch)
 - zu versteuern nur mit Sachbezügen (R 8 Abs. 7 LStR)
- Reisekosten (§3 Nr. 16 EStG)
 - steuerfreie Aufwandsentschädigungen (i.V.m. § 9 Abs. 4a EStG)
 - steuerfreie Erstattung für öffentl. Verkehrsmittel (i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 2 EStG)
 - 0,30€/km bei Einsatz des eig. Fahrzeugs (i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG)
- Fortbildungskosten für Arbeitnehmer, wenn, die Fortbildung im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers erfolgt (vgl. R 19.7 LStR)
- steuerfreie Erstattung der Berufsbekleidung, wenn sie typ. Berufsbekleidung ist, z.B. mit Firmenlogo (§3 Nr. 31 EStG)
- Private Nutzung betrieblicher PC- und Telekommunikationsgeräte (§ 3 Nr. 45 EStG)
- Rabattfreibetrag von 1080€, für Produkte, die der Arbeitgeber herstellt oder mit denen er handelt (§ 8 Abs. 3 EStG)
- Trinkgelder (§ 3 Nr. 51 EStG)
- Umzugskosten (§ 3 Nr. 16 EStG)
- Sachbezüge durch Vermögensbeteiligungen bis 360€ (§ 3 Nr. 39 EStG)
- Vorsorgeuntersuchungen, wenn der Arbeitgeber bestimmten Turnus vorgibt und es im überwiegenden Eigeninteresse des Arbeitgebers ist (BFH-Urteil vom 17.09.1982)
- Werkzeuggeld bei Nutzung eigener Werkzeuge (§ 3 Nr. 30 EStG)
- Zinsersparnisse aus Arbeitgeber-Darlehen bis 2600€ Darlehenssumme - darüber kann auch 44€-Grenze (Sachbezug) greifen (BMF Schreiben vom 19.05.2015)
- Zukunftssicherungsleistungen (z.B. Direktversicherung; vgl. § 3 Nr. 62 EStG)
- Besondere Zuschläge zum Grundlohn (z.B. Nachtzuschlag) (vgl. § 3b Abs. 1 EStG)

Möglichkeit der Pauschalisierung der LSt* durch Arbeitgeber

Arbeitgeber-Leistungen mit Zusätzlichkeitserfordernis**

Pauschal mit 15% versteuert werden können

- Fahrtkostenzuschüsse können bis 0,30€ je Entfernungskilometer Wohnung - Arbeitsstätte (§9 Abs. 2 S. 2 EStG)

Pauschal mit 25% versteuert werden können

- Die kostenlose oder verbilligte Zuwendung von PC, Zubehör und Internetzugang (≠ private Mitbenutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte) (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG)

Arbeitgeber-Leistungen ohne Zusätzlichkeitserfordernis**

Pauschal mit 20% versteuert werden können

- Abschluss einer Gruppenunfallversicherung bei der mehrere Arbeitnehmer in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind, wenn die durchschnittliche Prämie (ohne Versicherungssteuer) nicht höher als 62€ ist (vgl. § 40 Abs. 3 EStG)

Pauschal mit 25% versteuert werden können

- Die über 110€ liegenden Kosten für Betriebsveranstaltungen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG)
- Erholungsbeihilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit (oder zur Abwehr drohender Berufskrankheiten) des Arbeitnehmers bis 156€ (104€ für den Ehegatten, 52€ je Kind; vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG)
- Kostenlose oder vergünstigte Mahlzeiten im Betrieb des Arbeitgebers (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 EStG)

Pauschal mit 30% versteuert werden können

- Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen (kein Barlohn) die pro Jahr 10.000€ pro Empfänger nicht überschreiten (§ 37b Abs. 1 EStG)

* Lohnsteuer

** Die Arbeitgeberleistung muss zusätzlich zum bisherigen Arbeitslohn gezahlt werden (keine Entgeltumwandlung)